

Aktenzeichen:

1 RA 343/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....

Verkündet
am 26. März 1963

Beklagten und Revisionsklägerin,
gegen

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 26. März 1963, an der mitgewirkt haben

Bundesrichter P e n q u i t t
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. H a u g und
Bundesrichter Dr. B u s s
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter G l a d e b e c k und
Bundessozialrichter S c h i e b e l
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 7. August 1962 wird aufgehoben, soweit die Beklagte verurteilt wurde.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 2. Februar 1960 wird zurückgewiesen, soweit die Klageabweisung die Zeit vor dem 1. Januar 1957 betrifft. Im übrigen wird der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt eine Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des anfangs Mai 1945 verstorbenen Anton Schiller. Sie war mit dem Versicherten verheiratet. Die Ehe wurde durch das am 11. April 1945 verkündete Urteil des Landgerichts München I aus alleinigem Verschulden der Klägerin geschieden. Das Ehescheidungs-urteil in den Akten des Landgerichts trägt den Vermerk: Rechtskraft 11. April 1945.

Mit Bescheid vom 19. August 1954 lehnte die Landesversicherungsanstalt Oberbayern, die damals für ihren Bezirk die Aufgaben der Angestelltenversicherung mit wahrnahm, den Antrag der Klägerin auf die sogenannte Geschiedenenwitwenrente ab, weil der Versicherte nach den Vorschriften des Ehegesetzes (EheG) vom 6. Juli 1938 zur Zeit seines Todes keinen Unterhalt an die Klägerin zu leisten gehabt habe (§§ 28 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG- aF, 1256 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung -RVO- aF). Das Sozialgericht München wies die Klage ab; es verneinte einen Anspruch der Klägerin auch für die Zeit vom 1. Januar 1957 an nach § 42 AVG nF, Art. 2 § 18 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) vom 23. Februar 1957 (Urteil vom 2.2.1960).

Im Berufungsverfahren machte die Klägerin geltend, sie sei nicht die geschiedene Frau des Versicherten, sondern dessen Witwe. Das Ehescheidungsurteil vom 11. April 1945 sei nicht rechtskräftig geworden, weil der Versicherte vor dem Ablauf der Rechtsmittelfrist verstorben sei. Dieser Auffassung schloß sich das Bayerische Landessozialgericht an. Weil es auch die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Witwenrente als erfüllt ansah, verurteilte es die Beklagte, der Klägerin die Witwenrente vom 1. April 1952 an (Inkrafttreten des Fremdrenten- und Auslandsrenten-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

gesetzes -FAG-) zu zahlen; soweit die Klageabweisung durch das Sozialgericht den Rentenanspruch für die davor liegende Zeit betraf, wurde die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Das Landessozialgericht ließ die Revision zu (Urteil vom 7.8.1962).

Die Beklagte legte **Revision** ein mit dem **Antrag**, das angefochtene Urteil, soweit es sie zu einer Leistung verurteilt habe, aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen. Sie rügte, das Landessozialgericht habe die Klägerin zu Unrecht als Witwe und nicht als geschiedene Frau des Versicherten angesehen. Das Ehescheidungsurteil vom 11. April 1945 sei bereits mit der Verkündung rechtskräftig geworden. Da das Landgericht die Revision nicht zugelassen habe, sei das Ehescheidungsurteil nach der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts aus Anlaß des totalen Krieges (Zweite Kriegsmaßnahmen-Verordnung) vom 27. September 1944 (RGBl I 229) nicht mehr anfechtbar gewesen.

Die Klägerin beantragte, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist zulässig und begründet.

Der Klägerin stünde die vom Landessozialgericht nach § 28 Abs. 3 Satz 1 AVG aF zuerkannte Witwenrente nur zu, wenn sie die Witwe des verstorbenen Versicherten wäre. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. "Witwe" eines Versicherten ist diejenige Frau, die im Zeitpunkt des Todes des Versicherten mit ihm verheiratet war. Beim Tode des Versicherten war dessen Ehe mit der Klägerin durch das Urteil des Landgerichts München I vom 11. April 1945 bereits rechtskräftig geschieden.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Rechtskraft dieses Ehescheidungsurteils trat mit der Verkündung am 11. April 1945 ein. Kontradiktorische Urteile, gegen die ein Rechtsmittel nicht statthaft ist, werden mit ihrer Verkündung rechtskräftig (§ 705 der Zivilprozeßordnung -ZPO-; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., § 134 II 1 und § 147 II 1a; Stein/Jonas/Schönke, Komm. z. ZPO, 18. Aufl. § 705 II 1). Das Ehescheidungsurteil vom 11. April 1945 war aber mit keinem Rechtsmittel mehr anfechtbar. Es enthielt in seinen Gründen den ausdrücklichen Vermerk, daß die Revision nicht zugelassen werde, weil der Rechtsstreit keine grundsätzliche Bedeutung habe.

Die am 15. Oktober 1944 in Kraft getretene Zweite Kriegsmaßnahmen-Verordnung (§ 73), unter deren Geltung das Ehescheidungsurteil ergangen ist, sah für die Gerichtsbarkeit in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten, also auch für Ehesachen, eine weitgehende Beschränkung der Rechtsmittel und eine Vereinfachung des Verfahrensganges vor. Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung entfiel allgemein die Möglichkeit, Urteile der (Amtsgerichte und) Landgerichte mit dem Rechtsmittel der Berufung anzufechten. Eine Revision gegen solche Urteile an das Reichsgericht fand nach § 2 nur statt, wenn sie in dem Urteil des Erstgerichts zugelassen worden war. Hiervon gab es keine Ausnahme. Dies folgt aus den einzelnen Bestimmungen in § 2 der Verordnung, die in Ermangelung besonderer Vorschriften auch für Ehescheidungsurteile galten. Abs. 1 Satz 1 in § 2 stellte den Grundsatz auf, daß die Zulassung der Revision Voraussetzung für die Anfechtung mit der Revision war. Satz 2 in Abs. 1 bestimmte sodann, daß die Revision nur zugelassen werden durfte, wenn dies wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache auch unter Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse geboten war. Das Gericht, an das sich dieses Gebot richtete, war

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

hierdurch in seiner Freiheit, die Revision zuzulassen, erheblich eingeschränkt. Darüber hinaus bestimmte § 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung, daß in vermögensrechtlichen Streitigkeiten die Revision ausgeschlossen war, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000 RM nicht überstieg. In diesem Fall nützte es dem Revisionsführer nichts, wenn das Erstgericht die Revision in dem Urteil ausdrücklich zugelassen hatte; war der Beschwerdewert nicht erreicht, so war die Revision trotz der Zulassung nicht gegeben.

Von der strengen Regelung in § 2 Abs. 1 der Verordnung ließ Abs. 2 gewisse Ausnahmen und Erleichterungen zu. Nach Satz 1 sollte der Richter die Revision stets zulassen, soweit das Urteil die Zulässigkeit des Rechtswegs oder vermögensrechtliche Ansprüche betraf, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig waren (d.h. für die in § 71 Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) genannten Streitsachen). Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache wurde in diesen Fällen – abweichend von Abs. 1 Satz 2 – stets unterstellt. Für diese Fälle brachte Satz 2 in Abs. 2 außerdem die Bestimmung, daß die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig war. Dies bedeutete eine Ausnahme zu Abs. 1 Satz 3 in § 2 der Verordnung. Die dort enthaltene Regelung, wonach in vermögensrechtlichen Streitigkeiten die Revision ausgeschlossen war, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000 RM nicht überstieg, sollte dann nicht gelten, wenn das Erstgericht die Revision zugelassen hatte, weil das Urteil die Zulässigkeit des Rechtswegs oder vermögensrechtliche Streitigkeiten der in § 71 Abs. 2 und 3 GVG genannten Art betraf. In diesen Fällen war die – vom Erstgericht zugelassene – Revision also auch dann zulässig,



- 6 -

wenn der Beschwerdewert unter der Grenze von 1.000 RM blieb.

Diese in fünf aufeinanderfolgenden Sätzen getroffenen Bestimmungen des § 2 der Verordnung (der letzte Satz - Abs. 2 Satz 3 - kommt für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits nicht in Betracht) stellen eine folgerichtige Regelung der Revisionszulassung dar, wie sie der Verordnungsgeber wegen der Verhältnisse bei Kriegsende zur Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrensgangs für notwendig hielt. Ein landgerichtliches Urteil - auch ein Ehescheidungsurteil - konnte danach nur noch angefochten werden, wenn es einen Ausspruch über die Zulassung der Revision enthielt. Dies ergibt sich mittelbar auch aus § 70 der Verordnung, der für die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bereits ergangenen, aber noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen - um den Anforderungen des neuen Rechts zu genügen - die Möglichkeit schuf, die Revision nachträglich durch einen Beschluß des Gerichts erster Instanz zuzulassen.

Die Gebote in § 2 der Verordnung waren allein an die Erstgerichte (Amts- und Landgerichte) gerichtet; das Erfordernis der Revisionszulassung im erstinstanzlichen Urteil sollte das Revisionsgericht entlasten. Dieser Zweck wäre vereitelt worden, wenn die Möglichkeit bestanden hätte, die Nichtzulassung der Revision durch das Revisionsgericht nachprüfen zu lassen. Dieses hätte sich bei der Beurteilung der Frage, ob die Zulassung der Revision - entgegen der Meinung des Erstgerichts - etwa wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache geboten war, notwendigerweise mit dem sachlichen Inhalt des erstinstanzlichen Urteils befassen müssen. Irgendeine ins Gewicht fallende Entlastung des Revisionsgerichts wäre dann nicht eingetreten. Sie war nur erreicht, wenn das Revisionsgericht

- 7 -



- 7 -

von der eigenen Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzung befreit und an die Entscheidung des Erstgerichts über die Nichtzulassung der Revision gebunden war. Eine Korrektur der unterbliebenen Revisionszulassung durch das Reichsgericht war daher ausgeschlossen; es gab auch keine sogenannte Nichtzulassungsbeschwerde.

Schließlich konnte das Ehescheidungsurteil vom 11. April 1945 entgegen der Auffassung der Klägerin auch nicht nach § 547 ZPO aF angefochten werden. Diese Vorschrift kam schon deshalb nicht in Betracht, weil sie sich als Ausnahme von der Regel des § 546 ZPO aF nur auf Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche bezog (BGH in JZ 1951, 18). Die Vorschrift des § 547 ZPO in der jetzt geltenden Fassung, auf die sich das Landessozialgericht bei seiner Entscheidung gestützt hat, ist aber nicht anwendbar, weil sie erst seit dem 1. Oktober 1950 gilt (Art. 8, I des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12.9.1950 - BGBl. 455 -).

Die Ehe der Klägerin mit dem Versicherten muß hiernach mit der Verkündung des Urteils des Landgerichts München I vom 11. April 1945 als rechtskräftig geschieden angesehen werden. Von dieser Auffassung ging auch das Landgericht selbst aus, wie der Rechtskraftvermerk auf den Ausfertigungen des Urteils zeigt. Als geschiedene Frau kann aber die Klägerin nicht die Witwenrente nach § 28 Abs. 2 Satz 1 AVG aF beanspruchen. Das angefochtene Urteil muß deshalb, soweit die Beklagte verurteilt wurde, aufgehoben werden.

Über den von der Klägerin geltend gemachten Rentenanspruch für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 (Inkraft-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

treten des AnVNG - Art. 3 § 7 Satz 1 -) kann der Senat selbst entscheiden, weil die Feststellungen des Landes- sozialgerichts insoweit ausreichen. Nach §§ 28 Abs. 3 Satz 2 AVG aF, 1256 Abs. 4 RVO aF kann der Klägerin als der geschiedenen Frau des Versicherten die Hinterbliebenen- rente nur gewährt werden, wenn ihr der Versicherte zur Zeit des Todes nach den Vorschriften des EheG vom 6. Juli 1938 Unterhalt zu leisten hatte. Zu einer Unterhalts- zahlung nach diesem Gesetz war der Versicherte jedoch nicht verpflichtet, weil die Ehe aus alleinigem Verschulden der Klägerin geschieden worden war (§§ 66, 68 EheG). Soweit des- halb die Klageabweisung durch das Urteil des Sozialgerichts die Zeit vor dem 1. Januar 1957 betrifft, ist die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Weil das Landessozialgericht seine Entscheidung allein auf einen Witwenrentenanspruch nach § 28 Abs. 3 Satz 1 AVG aF abgestellt und deshalb keine Feststellungen getroffen hat, ob etwa die Voraussetzungen für die Gewährung einer Hinter- bliebenenrente vom 1. Januar 1957 an nach § 42 AVG nF gegeben sind, ist dem Senat eine abschließende Beurteilung des vor- liegenden Rechtsstreits nicht möglich; dieser muß deshalb insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung - auch hin- sichtlich der Kosten - an das Landessozialgericht zurückver- wiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

